



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0595-II/9/2016

Wien, am 19. Mai 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Glawischnig-Piesczek, Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 6. April 2016 unter der Zahl 8867/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Spendenzugriff des Innenministeriums auf der Gelder der NGOs“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Mit den Nichtregierungsorganisationen (Non-Governmental Organisations – NGOs) wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen vereinbart, dass die ihnen im Zusammenhang mit der Nahrungsversorgung, Betreuung (notfallmedizinische und soziale Hilfeleistungen) und Unterbringung (in Not- und Übergangsquartieren) von Transitmigranten entstehenden Aufwendungen in Form einer Förderung abgegolten werden. Grundvoraussetzung für eine Akontozahlung im Rahmen einer Förderung sind, abgesehen von den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, ein entsprechender Antrag des Förderungsnehmers und ein mit dem Förderungsgeber abgeschlossener Förderungsvertrag. Der tatsächliche Förderungsbetrag steht erst nach Abrechnung der Förderung fest. Gemäß dem mit den NGOs vereinbarten Prozedere beantragen die NGOs monatlich im Nachhinein die ihnen entstandenen Aufwendungen. Aufgrund der Höhe der Förderungsanträge war in den letzten Monaten gemäß Vorhabensverordnung zwingend eine Befassung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich. Dieser Schritt ist aber erst möglich, wenn von allen NGOs die Förderungsanträge vollständig vorgelegt worden sind. Zu dem Zweck sind die

Förderanträge auch inhaltlich auf Übereinstimmung mit der besagten Sonderrichtlinie und den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen des Bundes (ARR) zu prüfen. Die Bearbeitungszeit ist somit nicht nur vom Bundesministerium für Inneres abhängig, sondern auch davon, dass alle NGOs ihre Förderanträge zeitgerecht und vollständig mit allen erforderlichen Informationen vorlegen und dass allfällige erforderliche Ergänzungsersuchen rasch beantwortet werden. Nach Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen werden die Akontozahlungen umgehend angewiesen. Aufgrund der geschilderten und mit den NGOs akkordierten Vorgangsweise kann seitens des Bundesministeriums für Inneres kein Zahlungsverzug festgestellt werden, zumal eine Auszahlung nur unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann.

**Zu Frage 3:**

Die für die Fördervergabe zuständige Abteilung im Bundesministerium für Inneres ist im laufenden Kontakt mit den NGOs und steht jederzeit für Auskünfte über den Stand der Förderverfahren zur Verfügung. Eine gesonderte Verständigung ist daher im Einzelfall nicht erforderlich.

**Zu Frage 4:**

Die Betreuung von Migranten in Transitquartieren begann unmittelbar nach Beginn der „Flüchtlingswelle“ am 4. September 2015.

**Zu den Fragen 5, 7 bis 9 und 13b:**

Die NGOs erbrachten Leistungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, jedoch nicht auf Bitte, Ersuchen oder Auftrag des Bundesministeriums für Inneres.

Das Bundesministerium für Inneres hat dabei keinen finanziellen Druck ausgeübt. Zudem ist die besagte Regelung aus Punkt VI.1 der Sonderrichtlinie, die die Spenden betrifft, in keinem Fall benachteiligend. Die Regelung besagt lediglich, dass Vorhaben der Fördernehmer, für die sie bereits zweckgewidmete Spenden erhalten haben und dementsprechend einsetzen, nicht ein weiteres Mal aus öffentlichen Mitteln gefördert werden können.

Diesbezüglich besteht auch keinerlei Auffassungsunterschied zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den NGOs. In einem konsensualen Gespräch mit den NGOs am 30. März 2016 wurde diese Position klargestellt.

**Zu Frage 6:**

Die Sonderrichtlinie wurde am Tag ihres Inkrafttretens, am 23. Oktober 2015, im Internet veröffentlicht. Die Förderangebote gingen den NGOs am selben Tag zur Unterfertigung zu. Die Gegenzeichnung erfolgte unmittelbar nach Einlangen im Bundesministerium für Inneres. Seit

Oktober 2015 erfolgen monatliche Zusatzvereinbarungen zum Fördervertrag zur Anpassung der Förderhöhe an den tatsächlichen Bedarf der NGOs.

**Zu den Fragen 10 und 14:**

Von der Regierungsspitze wurde im September 2015 der Beschluss gefasst, dass den NGOs die im Rahmen der Flüchtlingskrise entstandenen Kosten abzugelten. Das Instrument der Förderung als Rechtsgrundlage für Zahlungen an die NGOs wurde nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen als adäquates Mittel gesehen.

**Zu Frage 11:**

Das Bundesministerium für Inneres hat unter der Zahl BMI-OA1320/0077-II/10/2012 am 12. April 2013 nur mit der Marktgemeinde Vordernberg, Hauptplatz 2, 8794 Vordernberg, einen Generalunternehmervertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Anhaltezentrum Vordernberg abgeschlossen. Das diesbezügliche Leistungsentgelt gegenüber der Marktgemeinde Vordernberg wurde mit dieser Vereinbarung geregelt. Weitere Dienstleistungsvergaben erfolgten durch die Marktgemeinde Vordernberg im Rahmen eines Zuschlagsverfahrens nach einer öffentlichen Ausschreibung.

Die Beantwortung der Frage fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu Frage 12:**

Nein. Im Bereich von Leistungsverträgen sind Regelungen dieser Art nicht üblich.

**Zu den Fragen 13, 13a, 18 und 19:**

Für die Betreuung der transitierenden Fremden werden deshalb Förderungen vergeben, weil kein unmittelbarer Leistungstransfer zwischen Fördernehmer und Bund erfolgt, sondern die Leistungen der NGOs unmittelbar den transitierenden Fremden zu Gute kommen, ohne dass diese jedoch einen Rechtsanspruch darauf gegenüber dem Bund hätten.

Die NGOs erbringen diese Leistungen nach ihren Möglichkeiten und in ihrem eigenen Ermessen einerseits aufgrund ihrer satzungsmäßigen Bestimmungen und andererseits im öffentlichen Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bzw. zur Vermeidung humanitärer Notlagen, weshalb sie förderwürdig sind. Auch wenn die Leistungen der NGOs geldwerte Leistungen darstellen, werden sie sohin nicht im unmittelbaren Auftrag des Staates erbracht. Die Förderung ist daher keine rechtliche Fehleinstufung und bedarf keiner Behebung.

**Zu Frage 15:**

Folgende Beträge wurden an die NGOs ausbezahlt:

Organisation	Oktober 2015	November 2015	Dezember 2015
ÖRK	9.907.239,12	0,00	11.854.460,92
Caritas Zentrale	180.128,57	0,00	205.068,39
Caritas Burgenland	0,00	12.530,00	10.313,57
Caritas Kärnten	61.217,00	0,00	122.305,18
Caritas Niederösterreich	49.905,00	0,00	152.757,00
Caritas Oberösterreich	25.299,02	0,00	100.956,03
Caritas Salzburg	0,00	101.493,00	197.514,00
Caritas Steiermark	270.000,00	0,00	1.252.900,00
Caritas Wien	0,00	483.067,74	555.500,00
Johanniter	63.913,46	0,00	292.191,54
ASBÖ	2.902.861,00	0,00	5.588.240,12
Kinderfreunde	106.266,65	0,00	57.531,23
Volkshilfe Wien	193.042,28	0,00	189.922,13
Volkshilfe Oberösterreich	0,00	26.785,00	0,00
Train of Hope	0,00	146.788,00	0,00
Islam. Föderation	0,00	0,00	210.276,90
Malteser	0,00	21.494,68	65.925,68
Türk. Islam. Kulturverein	0,00	0,00	0,00
Wiener Hilfswerk	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>13.759.872,10</b>	<b>792.158,42</b>	<b>20.855.862,69</b>

Organisation	Jän. 2016	Feb. 2016	März 2016	April 2016	Mai 2016
ÖRK	0,00	0,00	0,00	3.944.888,54	4.119.290,44
Caritas Zentrale	0,00	69.528,80	0,00	83.443,70	0,00
Caritas Burgenland	766,91	2.889,89	0,00	5.159,03	0,00
Caritas Kärnten	0,00	0,00	52.152,90	0,00	4.492,04
Caritas Niederösterreich	104.753,00	21.032,00	-110.000,00	0,00	0,00
Caritas Oberösterreich	0,00	46.993,97	0,00	74.211,23	0,00
Caritas Salzburg	0,00	58.007,00	0,00	68.833,00	0,00
Caritas Steiermark	0,00	388.300,00	0,00	0,00	0,00
Caritas Wien	335.500,00	0,00	286.550,00	364.100,00	519.200,00
Johanniter	0,00	209.554,77	0,00	727.988,32	0,00
ASBÖ	0,00	0,00	0,00	183.903,41	1.626.009,07
Kinderfreunde	65.066,77	0,00	0,00	0,00	0,00
Volkshilfe Wien	285.077,92	308.689,38	0,00	250.892,23	0,00
Volkshilfe Oberösterreich	0,00	0,00	0,00	82.321,22	0,00
Train of Hope	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Islam. Föderation	242.867,32	245.236,00	0,00	448.522,32	0,00
Malteser	0,00	0,00	20.349,08	31.666,12	0,00
Türk. Islam. Kulturverein	0,00	0,00	173.349,00	0,00	0,00
Wiener Hilfswerk	0,00	0,00	58.093,00	235.177,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>1.034.031,92</b>	<b>1.350.231,81</b>	<b>480.493,98</b>	<b>6.501.106,12</b>	<b>6.268.991,55</b>

**Zu Frage 16:**

Die an die NGOs geleisteten Zahlungen verstehen sich als Akontozahlungen und decken sich mit den Förderanträgen. Lediglich offenkundig nicht förderfähige Kosten in geringem Ausmaß wurden in Abzug gebracht.

**Zu Frage 17:**

Die Bereitstellung und Finanzierung der Transitquartiere erfolgt grundsätzlich über das Bundesministerium für Inneres und sonstige Gebietskörperschaften. Die Leistung der NGOs besteht überwiegend in der Verpflegung und notfallmedizinischen Versorgung der transitierenden Fremden. An bestimmten Standorten wurden u.a. auch Notbetten, Decken, Zelte und dergleichen bereitgestellt.

**Zu Frage 20:**

Die bestehende Sonderrichtlinie für Förderungen für Transitflüchtlinge wurde bis zum 30. Juni 2016 verlängert. Es gibt bereits Gespräche für Folgeregelungen.

**Zu den Fragen 21 und 22:**

Eine vollständige Übernahme der Leistungen in Transitquartieren durch das Bundesministerium für Inneres ist nicht geplant, zumal seitens der meisten beteiligten NGOs die Bereitschaft besteht, auch weiterhin diese Leistungen zu erbringen, wenn sie durch den Bund hierfür gefördert werden. Zudem sind weitere Überlegungen davon abhängig, wie sich der Bedarf an Transitquartieren entwickelt, zumal im April 2016 keine transitierenden Fremden mehr untergebracht waren. Entsprechende Kostenschätzungen können daher auch nicht abgegeben werden.

**Zu Frage 23:**

Auf Grundlage der Ausschreibung erfolgt die Rechnungslegung seit dem 1. Jänner 2012 durch den Betreiber in der Bundesbetreuung als Gesamtrechnung für alle zum Zeitpunkt der Vergabe bestehenden Betreuungsstellen. Daher können die Kosten für die einzelnen Betreuungsstellen nicht gesondert ausgewiesen werden können.

Mag. Wolfgang Sobotka



